

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

- 1 RA 41/75 -

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Dezember 1975 durch den Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t , die Richter Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie die ehrenamtlichen Richter D o y é und D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die vom Kläger seit Juni 1960 entrichteten freiwilligen Beiträge zur Angestelltenversicherung in Pflichtbeiträge umzuwandeln sind.

Der 1913 geborene Kläger übt seit Oktober 1945 als praktischer Arzt eine selbständige Tätigkeit aus. Auf seinen Antrag stellte die Beklagte mit Bescheid vom 28. August 1973 fest, daß für ihn nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vom 1. Oktober 1972 an Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten für die Dauer der Selbständigkeit eintrete. Außerdem ließ die Beklagte mit weiterem Bescheid vom gleichen Tage die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nach Art. 2 § 44 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) für im einzelnen aufgeführte Zeiten zu, lehnte jedoch die vom Kläger des weiteren begehrte Umwandlung der seit Januar 1953 geleisteten freiwilligen Beiträge in Pflichtbeiträge ab. Eine solche sei im Hinblick auf die am 1. Oktober 1972 eingetretene Versicherungspflicht nach zulässiger Beanstandung nur ab diesem Zeitpunkt zulässig. Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch begehrte der Kläger die Umwandlung der geleisteten freiwilligen Beiträge in Pflichtbeiträge ab Juni 1960, weil er damals Mitglied der Versorgungseinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft habe werden müssen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe habe ihn von der Pflichtmitgliedschaft in ihrer Ärzteversorgung nur unter der Bedingung befreit, daß er eine adäquate Altersvorsorge ohne Unterbrechung mit angemessenen Beiträgen fortführe. Seine Beitragsleistungen zu der Beklagten könnten deswegen nicht als freiwillige,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sondern müßten als Pflichtbeitragsleistungen angesehen werden, zumal er ununterbrochen die seinem Einkommen entsprechenden Höchstbeiträge entrichtet habe.

Die gegen den zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 26. Oktober 1973 erhobene Klage hatte in den beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 15. Juli 1974 im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Dem Begehren des Klägers, seine von Juni 1960 an entrichteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge anzuerkennen, fehle die gesetzliche Grundlage. Bei den von ihm seit 1953 entrichteten Beiträgen handele es sich um freiwillige Beiträge, weil er damals als Selbständiger der gesetzlichen Pflichtversicherung nicht unterlegen habe. Frühestens zum 1. Oktober 1972 habe der Kläger in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversichert werden können. Denn erst zu diesem Zeitpunkt sei die in § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG durch das Rentenreformgesetz (RRG) vorgenommene Öffnung der Rentenversicherung für alle Selbständigen in Kraft getreten. Der Kläger sei nicht deshalb bereits seit 1960 in der Rentenversicherung der Angestellten pflichtversichert gewesen, weil er aufgrund des Befreiungsbescheides der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. August 1960 verpflichtet worden sei, Beiträge in adäquater Höhe zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Das AVG regele abschließend die Frage der Versicherungspflicht. Durch Bescheide der Ärztekammer Westfalen-Lippe oder durch die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung könnten keine neuen Beitragsstatbestände geschaffen werden, die zu einer Erweiterung der Versicherungspflicht im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung führen würden. Durch den Befreiungsbescheid aus dem Jahre 1960 sei nur im Innenverhältnis zwischen der Ärztekammer Westfalen-Lippe einerseits und dem Kläger andererseits dessen Verpflichtung begründet worden, eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung zu erwerben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auf die Rechtsbeziehungen des Klägers zur Beklagten habe die Ärztekammer damit jedoch keinen Einfluß genommen. Auch die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung enthalte keine Vorschrift darüber, daß Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeiträge im Sinne des AVG anzusehen seien, so daß die Meinung des Klägers, das AVG kollidiere mit der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung, nicht zutreffe. Der Kläger sei auch nicht schlechter gestellt als die Selbständigen, die nach Öffnung der Rentenversicherung ebenfalls nur die Möglichkeit haben, gemäß Art. 2 § 49 a AnVNG rückwirkend freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Es treffe zu, daß der Kläger das mit der Klage verfolgte Ziel - nämlich die Berücksichtigung der Ersatz- und Ausfallzeiten bei einem künftigen Versicherungsfall - auch nicht nach Art. 2 § 9 a Abs. 2 i.V.m. Art. 2 § 13 a AnVNG erreichen könne, weil er die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfülle. Ihre analoge Anwendung auf den vorliegenden Fall, wie sie vom Kläger angestrebt werde, verbiete sich, weil hier keine Gesetzeslücke vorhanden sei, die dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinn der gesetzlichen Regelung entsprechend auszufüllen wäre. Dem Kläger stehe nach wie vor die in Art. 2 § 9 a Abs. 1 AnVNG geschaffene Möglichkeit offen, wonach Ersatzzeiten und i.V.m. Art. 2 § 13 a AnVNG auch Ausfallzeiten dann angerechnet werden könnten, wenn die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum Versicherungsfall zur Hälfte, jedoch mindestens mit 60 Pflichtbeiträgen belegt sei (Urteil vom 10. Dezember 1974).

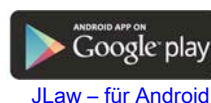
Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts durch das Berufungsgericht.

Der Kläger beantragt sinngemäß, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Dortmund vom 15. Juli 1974 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 28. August 1973 in der Fassung des Widerspruchsbescheides

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

vom 26. Oktober 1973 zu verpflichten, einen Bescheid mit der Maßgabe zu erteilen, daß die ab Juni 1960 entrichteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge anerkannt werden.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß der Kläger erst durch die gemäß Art. 6 § 8 Abs. 2 RRG am 19. Oktober 1972 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig geworden ist und demzufolge die vor Oktober 1972 entrichteten Beiträge keine Pflichtbeiträge sein können. Ausweislich des Inhalts der für den Kläger vorliegenden Versicherungskarten Nr. 1 - 6 beruhen sie auf einer im Januar 1953 begonnenen Selbstversicherung nach altem Recht (vgl. § 21 AVG aF i.V.m. § 1243 der Reichsversicherungsordnung -RVO- in der bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Fassung).

Das Berufungsgericht hat weiter ohne Rechtsfehler festgestellt, daß es - vorbehaltlich der nach Art. 2 §§ 9 a Abs. 1, 13 a AnVNG bei einem künftigen Versicherungsfall eingreifenden Regelung - keine bundesgesetzliche Vorschrift dafür gibt, die vom Kläger von Juni 1969 bis einschließlich September 1972 entrichteten freiwilligen Beiträge als Pflichtbeiträge umzuwandeln bzw. anzuerkennen. Dies wird von der Revision auch nicht bestritten.

- 6 -



- 6 -

Sie meint lediglich, der Kläger habe einen Anspruch auf die Anerkennung der im genannten Zeitraum entrichteten Beiträge als Pflichtbeiträge aufgrund eines Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, "veröffentlicht im Gesetzblatt NRW Seite 376, und der dann folgenden Rechtsvorschriften", weil er danach an die Ärztekammer Westfalen-Lippe ohne die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge seit 1960 Pflichtbeiträge hätte leisten müssen. Mit dem unvollständig bezeichneten Landesgesetz meint die Revision offenbar das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209), auf dessen § 5 Abs. 1 g die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 beruht. Die Revision wird damit entgegen § 162 SGG nicht darauf gestützt, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Dem Revisionsgericht ist es deshalb verwehrt, die von der Revision angegriffene Rechtsauffassung des LSG, die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung enthalte ohnehin keine Vorschrift über die Anerkennung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtbeiträge im Sinne des AVG, zu überprüfen.

Schon deswegen muß der Revision der Erfolg versagt bleiben. Im übrigen wird bei dem weiteren Vorbringen der Revision, das Berufungsgericht habe die einschlägigen "Rechtsverhältnisse des Klägers" zu Unrecht ausschließlich nach bundesgesetzlichen Vorschriften beurteilt, weil das genannte Landesgesetz "kraft seiner Priorität vorrangig" sei, die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern nicht beachtet. Gemäß Art. 74 Nr. 12 des Grundgesetzes (GG) erstreckt sich die konkurrierende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Gesetzgebung u.a. auf das gesamte Gebiet der Sozialversicherung. Nach Art. 72 GG haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. In die insoweit durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 erfolgte abschließende bundesrechtliche Regelung ist indes keine Pflichtversicherung für selbständige Ärzte aufgenommen worden. Eine Abänderung durch Satzungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die auf Landesgesetzen beruhen, wäre im Hinblick auf Art. 72 GG in der Folgezeit ohnehin nicht mehr zulässig gewesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)